

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/bc833442-16c1-33cd-b9e7-f0c9400c52e5>

Bibliografie

| | |
|---------------------------|-----------------------------------|
| Titel | Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) |
| Amtliche Abkürzung | VwGO |
| Normtyp | Gesetz |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | 340-1 |

§ 122 VwGO - Beschlüsse

(1) [§§ 88](#), [108 Abs. 1 Satz 1](#), [§§ 118](#), [119](#) und [120](#) gelten entsprechend für Beschlüsse.

(2) ¹Beschlüsse sind zu begründen, wenn sie durch Rechtsmittel angefochten werden können oder über einen Rechtsbehelf entscheiden. ²Beschlüsse über die Aussetzung der Vollziehung ([§§ 80](#), [80a](#)) und über einstweilige Anordnungen ([§ 123](#)) sowie Beschlüsse nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache ([§ 161 Abs. 2](#)) sind stets zu begründen. ³Beschlüsse, die über ein Rechtsmittel entscheiden, bedürfen keiner weiteren Begründung, soweit das Gericht das Rechtsmittel aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurückweist.

